

Aktenzeichen:
4 O 151/24



Landgericht Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

Teilurteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rogert & Ulbrich Part mbB, Niermannsweg 11 - 15, 40699 Erkrath

gegen

Astrazeneca AB, vertreten durch d. Geschäftsführer, Gärtunavägen 1, 15185 Södertälje, Schweden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Taylor Wessing PartG mbB, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main

wegen Schadensersatz

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kaiser als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klagepartei Auskunft zu erteilen über die ihr im Zeitraum vom 29. Januar 2021 (Datum der bedingten Zulassung von Vaxzevria) bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in dieser Instanz bekannten Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen des Impfstoffs Vaxzevria (BNT wurde nicht vom vorliegenden Verfahren erfasst; streitgegenständlich ist der Impfstoff Vaxzevria (Charge ABU4330), verabreicht am 12. Mai 2021) sowie die ihr zu Vaxzevria bekannt gewordenen Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Vaxzevria von Bedeutung sein können, insbesondere:

- a) Auskunft über Art und Schwere der Toxizität der im Impfstoff Vaxzevria eingesetzten adenoviralen Vektorbestandteile (ChAdOx1-S rekombinant) für den Menschen sowie über deren immunologische Auswirkungen auf den menschlichen Organismus, bezogen auf die konkret verimpfte Charge ABU4330.
- b) Auskunft über den pharmazeutischen Reinheitsgrad der in der streitgegenständlichen Charge ABU4330 eingesetzten Bestandteile (insbesondere Vektor-DNA, Wirtszellrückstände HEK293, sonstige Prozessverunreinigungen), sowie darüber, wie diese bestimmt wurden und welche Auswirkungen ein abweichender Reinheitsgrad auf die vom Kläger geltend gemachten gesundheitlichen Schäden hat.
- c) Auskunft darüber, welcher Lieferant / welches Werk für die Herstellung der streitgegenständlichen Charge ABU4330 zuständig war und welche Technologie dieses Werk für die Herstellung nutzte, sowie über etwaige Freigabeprotokolle und Chargendokumentation zu ABU4330.
- d) Auskunft über die Funktion des im Impfstoff Vaxzevria verbauten, nicht modifizierten („Wildtyp“) Spike-Proteins „Wuhan-1“, einschließlich der Furin-Schnittstelle zur Trennung von S1-Protein und S2-Protein, sowie zu den gesundheitlichen Folgen bezogen auf die streitgegenständlichen Gesundheitsschäden des Klägers.
- e) Auskunft darüber, ob und wenn ja aus welchen Gründen die Beklagte – abweichend von anderen Herstellern von COVID-19-Impfstoffen – auf eine Proteinmodifikation (etwa das sogenannte „Prolin-Schloss“/2P-Konstrukt) verzichtet hat und welche Auswirkungen dies auf ein Lösen des S1-Teils des Spike-Proteins und dessen Andocken an den menschlichen ACE2-Rezeptor beim Impfling hat.
- f) Auskunft darüber, ob es Biacore-Messungen (Oberflächenplasmonenresonanzspektroskopie) gibt, die belegen, dass das durch Vaxzevria in vivo exprimierte Spike-Protein nicht an den menschlichen ACE2-Rezeptor andockt.
- g) Auskunft darüber, welche Cluster von HIV-Sequenzen und GP-120-Homologien im durch Vaxzevria kodierten Spike-Protein enthalten sind und welche Auswirkungen dies auf das Immunsystem des Klägers sowie auf die weiteren gesundheitlichen Schäden hat.
- h) Auskunft über die Neuropilin-Schnittstelle im Spike-Protein und darüber, ob das durch Vaxzevria in vivo exprimierte Spike-Protein auch auf Nervenzellen und Gehirnzellen exponiert wird sowie über die Folgen einer solchen Exposition auf die Nervenzellen, bezogen auf die vom Kläger dargelegten konkreten - 3 - neurologischen Beschwerden (u. a. Taubheitsgefühle, Antriebslosigkeit, Kopfschmerzen).
- i) Auskunft über alle von der Beklagten im Rahmen der Pharmakovigilanz (Art. 21 ff. VO [EG] Nr. 726/2004) erfassten gesundheitlichen Schäden am Menschen, soweit diese mit dem vom Kläger geltend gemachten Beschwerdebild (Dyspnoe/Atemnot, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchssinns, Antriebslosigkeit, Ermüdung, Muskel- und Nervenbeschwerden, Hypertonie, Gliederbeschwerden, Post-Vac-Syndrom) übereinstimmen, sowie Vorlage der entsprechenden Auswertungen und aggregierten Auswertungen (PSUR / DSUR).
- j) Auskunft darüber, wie die Beklagte sicherstellte, dass das nach der Vektortransduktion in vivo produzierte Spike-Protein von der Zellwand (Membrananker) gehalten wird und nicht stattdessen frei im Blut zirkuliert, sowie darüber, ob ein freies, im Blut zirkulierendes Spike-Protein die konkreten Gesundheitsschäden des Klägers hätte bewirken können.
- k) Auskunft über die Auswertungen und Feststellungen der Beklagten zu

Wirkungen des Impfstoffs Vaxzevria auf den ACE2-Rezeptor menschlicher Zellen und die Blockade des Renin-Angiotensin-Aldosteron-Systems (RAAS) am menschlichen Organismus, bezogen auf die gesundheitlichen Schäden des Klägers (insbesondere Hypertonie).

- l) Auskunft über die festgestellte oder untersuchte Genotoxizität beim Menschen durch den Impfstoff Vaxzevria, einschließlich etwaiger Studien zur Integration der Vektor-DNA in das humane Genom.
- m) Auskunft über sämtliche Chargen-Vergleichsdaten, welche die Beklagte im Rahmen der Chargen-Freigabe für die streitgegenständliche Charge ABU4330 gegenüber Referenzchargen erstellt hat, insbesondere zu Wirkstoffgehalt, Reinheit und produzierter Wirkstoffmenge.
- n) Auskunft über eigene Feststellungen der Beklagten zu den in der peer-reviewten Literatur beschriebenen Feststellungen zu Fremd-DNA-Verunreinigungen und weiteren Rückständen aus dem Herstellungsprozess von Vaxzevria (insbesondere Restmengen der HEK293-Wirtszelllinie, Adenovirus-DNA, Prozesspuffer), bezogen auf die streitgegenständliche Charge ABU4330. Ergänzend: Welche Restmengen an Wirtszell-DNA und Adenovirus-DNA hat die Beklagte in der Charge ABU4330 vor der Freigabe festgestellt (Messprotokolle und Sequenzierungen bitte vorlegen)?
- o) Auskunft über die von der Beklagten unternommenen Maßnahmen gegen negative Auswirkungen von Vaxzevria in Bezug auf Thrombose-mit-1635 Thrombozytopenie-Syndrom (TTS) sowie thromboembolische Ereignisse ungewöhnlicher Lokalisation im Hinblick auf die Feststellungen des PRAC ab März 2021 und die Rote-Hand-Briefe Nr. 1 bis 5 aus dem Jahr 2021.
- p) Auskunft über den Inhalt sämtlicher Zwischen- und Sicherheitsberichte (Pflichtbestandteil des EPAR-Riskmanagement der EMA) zur laufenden Eruierung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses von Vaxzevria, insbesondere in den Jahren 2021 bis 2024.
- q) Auskunft zu den Maßnahmen, welche die Beklagte unternahm, nachdem in der wissenschaftlichen Literatur die abstrakte Eignung von COVID-19-Impfstoffen auf Vektorbasis diskutiert wurde, endotheliale Dysfunktionen, autoimmunologische Reaktionen und langanhaltende Post-Vac-Beschwerden auszulösen.
- r) Auskunft über etwaige Feststellungen zu miRNA- oder oncomiR-Rückständen sowie Nukleinsäurefragmenten in dem streitgegenständlichen Impfstoff Vaxzevria, Charge ABU4330.
- s) Auskunft über alle Feststellungen und Rohdaten der Beklagten, nach denen bestimmte Personengruppen ein erhöhtes Risiko besitzen, gesundheitliche Schäden infolge der Impfung mit Vaxzevria zu erleiden (PSUR #1 ff., aggregierte Sicherheitsdaten, EMA-Berichte), sowie Auskunft über den Grund für die Erhöhung des Risikos, bezogen auf die Personengruppe, welcher der Kläger nach Alter, Geschlecht und Vorprofil angehört.
- t) Auskunft darüber, ob sich Vorstand, Geschäftsführung und leitende Mitarbeiter der Beklagten selbst mit Vaxzevria haben impfen lassen und falls bejahend, welche Abweichungen im Inhalt und in der Produktionsart bei den sogenannten Mitarbeiterchargen oder Sonderchargen (u. a. für das Personal von Regierungsstellen bereitgehaltene Chargen) bestanden. Gibt es in der Erfassung gesundheitlicher Schäden Unterschiede zwischen den Mitarbeiterchargen und jenen Chargen, die für die übrige Bevölkerung produziert wurden – insbesondere gegenüber der Charge ABU4330?
- u) Auskunft über die Patentlage der Beklagten und ihrer verbundenen Unternehmen (einschließlich Universität Oxford) zur Vektor-Technologie ChAdOx1-S mit Blick auf die Feststellungen, dass bei einer immuntherapeuti-

schen Anwendung auf Adenovirusbasis eine Immunreaktion gegen Leber-, Milz- und Lungenzellen auftreten kann, sowie Auskunft darüber, inwieweit Folgeschäden für den Kläger zu erwarten sind.

- v) Auskunft über die Kombination der im Impfstoff Vaxzevria verwendeten Hilfsstoffe (u. a. L-Histidin, L-Histidinhydrochlorid-Monohydrat, Magnesiumchlorid-Hexahydrat, Polysorbat 80, Ethanol, Saccharose, Natriumchlorid, EDTA-Dinatriumsalz-Dihydrat, Wasser für Injektionszwecke) und deren pharmakologische Wechselwirkung mit dem in vivo exprimierten Spike-Protein; welche gesundheitlichen Schäden ließen sich dazu verzeichnen?
- w) Auskunft der Beklagten über das durch Vaxzevria kodierte Spike-Protein „Wuhan-1“ und die proteinbiochemischen Grundlagen wie Thermostabilität und pH-Sensitivität. Verhält sich beispielsweise ein im Fuß des Klägers auf niedrigere Temperaturen heruntergekühltes Spike-Protein anders als bei 36,6 °C (Kältedenaturierung)?
- x) Auskunft über Art und Häufigkeit fehlgefalteter Spike-Proteine nach Verabreichung von Vaxzevria und darüber, ob nach der Impfung Einschlusskörperchen in Zellen festgestellt werden. Falls bejahend: mit welchen gesundheitlichen Folgen?
- y) Auskunft über die Quantifizierung, d. h. wie viel Spike-Protein durch einen Menschen nach Verabreichung von Vaxzevria mengenmäßig tatsächlich produziert wird, und welche Persistenzdauer diese Produktion aufweist.
- z) Auskunft darüber, wie die Beklagte sicherstellte, dass die produzierten Spike-Proteine bei etwaig zu hoher Konzentration nicht thermodynamisch instabil werden (life on the edge of solubility).
 - aa) Auskunft über konkrete biologische, chemische und/oder physikalische Eigenschaften des Produkts Vaxzevria, die nach Ansicht der Beklagten zu einem feststellbaren therapeutischen Nutzen führen sollen, insbesondere im Hinblick auf den ursprünglich behaupteten Infektions- und Übertragungsschutz.
 - bb) Auskunft über sämtliche Erkenntnisse der Beklagten zur Persistenzdauer und Ausscheidung des adenoviralen Vektors ChAdOx1-S im menschlichen Körper nach Applikation von Vaxzevria.
 - cc) Auskunft über den Herstellungsprozess der streitgegenständlichen Charge ABU4330 und welche konkreten DNA-Verunreinigungen (Wirtszell-DNA HEK293, adenovirale Vektor-DNA, sonstige Fremd-DNA) die Beklagte vor der Chargenfreigabe bei der Charge ABU4330 festgestellt hat (Messprotokolle und Sequenzierung für die Charge ABU4330).
 - dd) Auskunft über die Menge der festgestellten Verunreinigungen (in Nanogramm bzw. Kopienzahl an DNA/RNA) in der streitgegenständlichen Charge ABU4330.
 - ee) Auskunft über das gesamte Konformitätsverfahren zum Produktionsprozess der Charge ABU4330 und darüber, inwieweit das Produkt und dessen Qualität gegenüber den zulassungsrelevanten Referenzchargen verändert wurde.- 6 -
 - ff) Auskunft über die üblichen Beschreibungen „Integrität, Reinheit und produzierte Wirkstoffmenge“ zu der streitgegenständlichen Charge ABU4330, da Vaxzevria im Arzneimittelhandbuch nicht als Arzneimittel gelistet wurde und diese Daten daher nicht einsehbar sind.
 - gg) Auskunft über die Gefahrguteinstufung der Bestandteile von Vaxzevria und über das Gesamtprodukt Vaxzevria in Bezug auf die vom deutschen und europäischen Recht vorgesehene toxikologische Bewertung, insbesondere Hinweise auf ein Occupational Exposure Band (OEB).

- hh) Auskunft über sämtliche zwischen der Beklagten und der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Kommission geschlossenen Verträge zur Lieferung und Anwendung von Vaxzevria, soweit diese Regelungen zur Haftungsfreistellung, zur Erstattung von Schäden und zu Aufklärungspflichten enthalten.

2. Das Teilurteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verlangt Auskunft sowie ein angemessenes Schmerzensgeld (mindestens 150.000,00 €) aufgrund gesundheitlicher Schäden infolge einer Impfung mit dem Impfstoff der Beklagten Vaxzevria.

Der Kläger wurde gegen das SARS Cov2 Virus wie folgt geimpft:

erste Impfung 12.5.2021 (Datum korrigiert): Vaxzevria (AstraZeneca)

zweite Impfung 21.7.2021: Comirnaty (BioNTech)

dritte Impfung 17.1.2022: Comirnaty (BioNtech)

Der Kläger trägt vor:

Er habe infolge der Impfung mit dem Impfstoff der Beklagten erhebliche gesundheitliche Schädigungen erlitten. Er könne von der Beklagten Auskunft über die Wirkungen, Nebenwirkungen etc. des Impfstoffs verlangen. Im stehe ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 150.000,00 € zu.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, der Klagepartei Auskunft zu erteilen über die ihr im Zeitraum vom 29. Januar 2021 (Datum der bedingten Zulassung von Vaxzevria) bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in dieser Instanz bekannten Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen des Impfstoffs Vaxzevria (BNT wurde nicht vom vorliegenden Verfahren erfasst; streitgegenständlich ist der Impfstoff Vaxzevria (Charge ABU4330), verabreicht am 12. Mai 2021) sowie die ihr zu Vaxzevria bekannt gewordenen Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Vaxzevria von Bedeutung sein können, insbesondere:
 - a) Auskunft über Art und Schwere der Toxizität der im Impfstoff Vaxzevria eingesetzten adenoviralen Vektorbestandteile (ChAdOx1-S rekombinant) für den Menschen sowie über deren immunologische Auswirkungen auf den menschlichen Organismus, bezogen auf die konkret verimpfte Charge ABU4330.
 - b) Auskunft über den pharmazeutischen Reinheitsgrad der in der streitgegenständlichen Charge ABU4330 eingesetzten Bestandteile (insbesondere Vektor-DNA, Wirtszellrückstände HEK293, sonstige Prozessver-

unreinigungen), sowie darüber, wie diese bestimmt wurden und welche Auswirkungen ein abweichender Reinheitsgrad auf die vom Kläger geltend gemachten gesundheitlichen Schäden hat.

- c) Auskunft darüber, welcher Lieferant / welches Werk für die Herstellung der streitgegenständlichen Charge ABU4330 zuständig war und welche Technologie dieses Werk für die Herstellung nutzte, sowie über etwaige Freigabeprotokolle und Chargendokumentation zu ABU4330.
- d) Auskunft über die Funktion des im Impfstoff Vaxzevria verbauten, nicht modifizierten („Wildtyp“) Spike-Proteins „Wuhan-1“, einschließlich der Furin-Schnittstelle zur Trennung von S1-Protein und S2-Protein, sowie zu den gesundheitlichen Folgen bezogen auf die streitgegenständlichen Gesundheitsschäden des Klägers.
- e) Auskunft darüber, ob und wenn ja aus welchen Gründen die Beklagte – abweichend von anderen Herstellern von COVID-19-Impfstoffen – auf eine Proteinmodifikation (etwa das sogenannte „Prolin-Schloss“/2P-Konstrukt) verzichtet hat und welche Auswirkungen dies auf ein Lösen des S1-Teils des Spike-Proteins und dessen Andocken an den menschlichen ACE2-Rezeptor beim Impfling hat.
- f) Auskunft darüber, ob es Biacore-Messungen (Oberflächenplasmonenresonanzspektroskopie) gibt, die belegen, dass das durch Vaxzevria in vivo exprimierte Spike-Protein nicht an den menschlichen ACE2-Rezeptor andockt.
- g) Auskunft darüber, welche Cluster von HIV-Sequenzen und GP-120-Homologien im durch Vaxzevria kodierten Spike-Protein enthalten sind und welche Auswirkungen dies auf das Immunsystem des Klägers sowie auf die weiteren gesundheitlichen Schäden hat.
- h) Auskunft über die Neuropilin-Schnittstelle im Spike-Protein und darüber, ob das durch Vaxzevria in vivo exprimierte Spike-Protein auch auf Nervenzellen und Gehirnzellen exponiert wird sowie über die Folgen einer solchen Exposition auf die Nervenzellen, bezogen auf die vom Kläger dargelegten konkreten - 3 - neurologischen Beschwerden (u. a. Taubheitsgefühle, Antriebslosigkeit, Kopfschmerzen).
- i) Auskunft über alle von der Beklagten im Rahmen der Pharmakovigilanz (Art. 21 ff. VO [EG] Nr. 726/2004) erfassten gesundheitlichen Schäden am Menschen, soweit diese mit dem vom Kläger geltend gemachten Beschwerdebild (Dyspnoe/Atemnot, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchssinns, Antriebslosigkeit, Ermüdung, Muskel- und Nervenbeschwerden, Hypertonie, Gliederbeschwerden, Post-Vac-Syndrom) übereinstimmen, sowie Vorlage der entsprechenden Auswertungen und aggregierten Auswertungen (PSUR / DSUR).
- j) Auskunft darüber, wie die Beklagte sicherstellte, dass das nach der Vektortransduktion in vivo produzierte Spike-Protein von der Zellwand (Membrananker) gehalten wird und nicht stattdessen frei im Blut zirkuliert, sowie darüber, ob ein freies, im Blut zirkulierendes Spike-Protein die konkreten Gesundheitsschäden des Klägers hätte bewirken können.
- k) Auskunft über die Auswertungen und Feststellungen der Beklagten zu Wirkungen des Impfstoffs Vaxzevria auf den ACE2-Rezeptor menschlicher Zellen und die Blockade des Renin-Angiotensin-Aldosteron-Systems (RAAS) am menschlichen Organismus, bezogen auf die gesundheitlichen Schäden des Klägers (insbesondere Hypertonie).
- l) Auskunft über die festgestellte oder untersuchte Genotoxizität beim Men-

schen durch den Impfstoff Vaxzevria, einschließlich etwaiger Studien zur Integration der Vektor-DNA in das humane Genom.

- m) Auskunft über sämtliche Chargen-Vergleichsdaten, welche die Beklagte im Rahmen der Chargen-Freigabe für die streitgegenständliche Charge ABU4330 gegenüber Referenzchargen erstellt hat, insbesondere zu Wirkstoffgehalt, Reinheit und produzierter Wirkstoffmenge.
- n) Auskunft über eigene Feststellungen der Beklagten zu den in der peer-reviewten Literatur beschriebenen Feststellungen zu Fremd-DNA-Verunreinigungen und weiteren Rückständen aus dem Herstellungsprozess von Vaxzevria (insbesondere Restmengen der HEK293-Wirtszelllinie, Adenovirus-DNA, Prozesspuffer), bezogen auf die streitgegenständliche Charge ABU4330. Ergänzend: Welche Restmengen an Wirtszell-DNA und Adenovirus-DNA hat die Beklagte in der Charge ABU4330 vor der Freigabe festgestellt (Messprotokolle und Sequenzierungen bitte vorlegen)?
- o) Auskunft über die von der Beklagten unternommenen Maßnahmen gegen negative Auswirkungen von Vaxzevria in Bezug auf Thrombose-mit-1635 Thrombozytopenie-Syndrom (TTS) sowie thromboembolische Ereignisse ungewöhnlicher Lokalisation im Hinblick auf die Feststellungen des PRAC ab März 2021 und die Rote-Hand-Briefe Nr. 1 bis 5 aus dem Jahr 2021.
- p) Auskunft über den Inhalt sämtlicher Zwischen- und Sicherheitsberichte (Pflichtbestandteil des EPAR-Riskmanagement der EMA) zur laufenden Eruierung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses von Vaxzevria, insbesondere in den Jahren 2021 bis 2024.
- q) Auskunft zu den Maßnahmen, welche die Beklagte unternahm, nachdem in der wissenschaftlichen Literatur die abstrakte Eignung von COVID-19-Impfstoffen auf Vektorbasis diskutiert wurde, endotheliale Dysfunktionen, autoimmunologische Reaktionen und langanhaltende Post-Vac-Beschwerden auszulösen.
- r) Auskunft über etwaige Feststellungen zu miRNA- oder oncomiR-Rückständen sowie Nukleinsäurefragmenten in dem streitgegenständlichen Impfstoff Vaxzevria, Charge ABU4330.
- s) Auskunft über alle Feststellungen und Rohdaten der Beklagten, nach denen bestimmte Personengruppen ein erhöhtes Risiko besitzen, gesundheitliche Schäden infolge der Impfung mit Vaxzevria zu erleiden (PSUR #1 ff., aggregierte Sicherheitsdaten, EMA-Berichte), sowie Auskunft über den Grund für die Erhöhung des Risikos, bezogen auf die Personengruppe, welcher der Kläger nach Alter, Geschlecht und Vorprofil angehört.
- t) Auskunft darüber, ob sich Vorstand, Geschäftsführung und leitende Mitarbeiter der Beklagten selbst mit Vaxzevria haben impfen lassen und falls bejahend, welche Abweichungen im Inhalt und in der Produktionsart bei den sogenannten Mitarbeiterchargen oder Sonderchargen (u. a. für das Personal von Regierungsstellen bereitgehaltene Chargen) bestanden. Gibt es in der Erfassung gesundheitlicher Schäden Unterschiede zwischen den Mitarbeiterchargen und jenen Chargen, die für die übrige Bevölkerung produziert wurden – insbesondere gegenüber der Charge ABU4330?
- u) Auskunft über die Patentlage der Beklagten und ihrer verbundenen Unternehmen (einschließlich Universität Oxford) zur Vektor-Technologie ChAdOx1-S mit Blick auf die Feststellungen, dass bei einer immun-

therapeutischen Anwendung auf Adenovirusbasis eine Immunreaktion gegen Leber-, Milz- und Lungenzellen auftreten kann, sowie Auskunft darüber, inwieweit Folgeschäden für den Kläger zu erwarten sind.

- v) Auskunft über die Kombination der im Impfstoff Vaxzevria verwendeten Hilfsstoffe (u. a. L-Histidin, L-Histidinhydrochlorid-Monohydrat, Magnesiumchlorid-Hexahydrat, Polysorbat 80, Ethanol, Saccharose, Natriumchlorid, EDTA-Dinatriumsalz-Dihydrat, Wasser für Injektionszwecke) und deren pharmakologische Wechselwirkung mit dem in vivo exprimierten Spike-Protein; welche gesundheitlichen Schäden ließen sich dazu verzeichnen?
- w) Auskunft der Beklagten über das durch Vaxzevria kodierte Spike-Protein „Wuhan-1“ und die proteinbiochemischen Grundlagen wie Thermostabilität und pH-Sensitivität. Verhält sich beispielsweise ein im Fuß des Klägers auf niedrigere Temperaturen heruntergekühltes Spike-Protein anders als bei 36,6 °C (Kältedenaturierung)?
- x) Auskunft über Art und Häufigkeit fehlgefalteter Spike-Proteine nach Verabreichung von Vaxzevria und darüber, ob nach der Impfung Einschlusskörperchen in Zellen festgestellt werden. Falls bejahend: mit welchen gesundheitlichen Folgen?
- y) Auskunft über die Quantifizierung, d. h. wie viel Spike-Protein durch einen Menschen nach Verabreichung von Vaxzevria mengenmäßig tatsächlich produziert wird, und welche Persistenzdauer diese Produktion aufweist.
- z) Auskunft darüber, wie die Beklagte sicherstellte, dass die produzierten Spike-Proteine bei etwaig zu hoher Konzentration nicht thermodynamisch instabil werden (life on the edge of solubility).
- aa) Auskunft über konkrete biologische, chemische und/oder physikalische Eigenschaften des Produkts Vaxzevria, die nach Ansicht der Beklagten zu einem feststellbaren therapeutischen Nutzen führen sollen, insbesondere im Hinblick auf den ursprünglich behaupteten Infektions- und Übertragungsschutz.
- bb) Auskunft über sämtliche Erkenntnisse der Beklagten zur Persistenzdauer und Ausscheidung des adenoviralen Vektors ChAdOx1-S im menschlichen Körper nach Applikation von Vaxzevria.
- cc) Auskunft über den Herstellungsprozess der streitgegenständlichen Charge ABU4330 und welche konkreten DNA-Verunreinigungen (Wirtszell-DNA HEK293, adenovirale Vektor-DNA, sonstige Fremd-DNA) die Beklagte vor der Chargenfreigabe bei der Charge ABU4330 festgestellt hat (Messprotokolle und Sequenzierung für die Charge ABU4330).
- dd) Auskunft über die Menge der festgestellten Verunreinigungen (in Nanogramm bzw. Kopienzahl an DNA/RNA) in der streitgegenständlichen Charge ABU4330.
- ee) Auskunft über das gesamte Konformitätsverfahren zum Produktionsprozess der Charge ABU4330 und darüber, inwieweit das Produkt und dessen Qualität gegenüber den zulassungsrelevanten Referenzchargen verändert wurde.-
6 -
- ff) Auskunft über die üblichen Beschreibungen „Integrität, Reinheit und produzierte Wirkstoffmenge“ zu der streitgegenständlichen Charge ABU4330, da Vaxzevria im Arzneimittelhandbuch nicht als Arzneimittel gelistet wurde und diese Daten daher nicht einsehbar sind.
- gg) Auskunft über die Gefahrguteinstufung der Bestandteile von Vaxzevria und

über das Gesamtprodukt Vaxzevria in Bezug auf die vom deutschen und europäischen Recht vorgesehene toxikologische Bewertung, insbesondere Hinweise auf ein Occupational Exposure Band (OEB).

- hh) Auskunft über sämtliche zwischen der Beklagten und der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Kommission geschlossenen Verträge zur Lieferung und Anwendung von Vaxzevria, soweit diese Regelungen zur Haftungsfreistellung, zur Erstattung von Schäden und zu Aufklärungspflichten enthalten.

Die Beklagte zu verurteilen, der Klagepartei die vorstehenden Auskünfte im Wege der Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach § 84a AMG schriftlich zu Händen der Prozessbevollmächtigten zu beantworten und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunftserteilung an Eides statt zu versichern. Die Auskunft ist von einem vertretungsberechtigten Organ der Beklagten zu erteilen.

2. Festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 8. August 2023 mit der außergerichtlich verlangten Auskunftserteilung nach § 84a AMG in Verzug befindet und daher die gesetzlichen Sanktionen für die Nichterfüllung der sekundären Darlegungspflicht nach § 138 Abs. 2 und 3 ZPO sowie weitere Beweiserleichterungen greifen.
3. Die Beklagte ferner zu verurteilen, an die Klagepartei ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 150.000,00 EUR, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8. August 2023 zu zahlen.
4. Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die aus der Impfung vom 12. Mai 2021 mit Vaxzevria (Charge ABU4330) resultieren und die der Klagepartei bereits entstanden bzw. künftig aus der Schädigungshandlung resultieren werden und derzeit noch nicht bezifferbar sind, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.
5. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8. August 2023 zu zahlen. Die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten betragen 4.633,86 €.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung,

dass die vom Kläger behaupteten Tatsachen die Ursächlichkeit ihres Impfstoffs für die angeblich beim Kläger eingetretenen Schäden nicht plausibel erscheinen lassen.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 9.7.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Auskunftsbegehrens begründet. Die Klage ist insoweit entscheidungsreif.

Der Auskunftsanspruch des Klägers gegen die Beklagte folgt aus § 84a Abs. 1 S. 1 AMG.

Wer nach § 84a Abs. 1 S. 1 AMG Auskunft begehrt, muss Tatsachen darlegen und gegebenenfalls beweisen, die die Annahme begründen, dass ein Arzneimittel den Schaden verursacht hat. Diese Tatsachen müssen die Ursächlichkeit des Arzneimittels für den Schaden plausibel erscheinen lassen. Plausibilität setzt nicht voraus, dass die Ursächlichkeit überwiegend wahrscheinlich ist. Sie kann auch dann vorliegen, wenn mehr gegen als für das Arzneimittel als Schadensursache spricht. (BGH Urteil vom 9.3.2026, VI ZR 335/24).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger seiner diesbezüglichen Darlegungs- und Beweislast genügt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 9.7.2026 im Rahmen seiner formlosen Anhörung glaubhaft und überzeugend folgendes geschildert: Der Kläger wurde gegen SARS Cov2 dreimal geimpft, und zwar erstmals am 12.5.2021 mit dem Impfstoff der Beklagten. Am Tag nach der Impfung mit dem Impfstoff der Beklagten an einem Donnerstag ist der Kläger abends eingeschlafen und dann erst wieder am Samstag aufgewacht. Als der Kläger am Samstag Wäsche waschen wollte und sich zum „Bullauge“ der Waschmaschine bückte, ist ihm schwindlig geworden, sodass er beinahe hingefallen wäre, wenn er sich nicht abgestützt hätte. Der Kläger hat sich dann wieder hingelegt und mehr oder weniger das ganze Wochenende im Bett verbracht. Nach ein oder zwei Wochen hatte der Kläger Schmerzen am ganzen Körper sowie Atemnot. Im November 2021 hat der Kläger eine Reha angetreten. In der Reha hat der Kläger eine Corona-Erkrankung bekommen. Der Kläger hat die Reha nach zwei Wochen abgebrochen. Er hat ein Augenbrennen verspürt, welches nach wie vor im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung besteht. Nach der Reha hatte der Kläger Schmerzen am ganzen Körper sowie Atemnot. Er konnte nicht mehr riechen. Seine Stimme veränderte sich andauernd. Dieser Zustand hat sich im Prinzip bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung fortgesetzt. Der Kläger hat zudem Dauerschnupfen und Dauerhusten. Vor der Impfung hatte der Kläger einen Burnout, aber keine Luftbeschwerden. Nach den beiden Impfungen mit dem Impfstoff von BioNTec hat sich die gesundheitliche Situation des Klägers nicht verschlechtert. Die geschilderten Symptome waren vor der Impfung mit Vaxzevria nicht vorhanden.

Die nachvollziehbaren und überzeugenden Schilderungen des Klägers werden gestützt durch die von ihm vorgelegten medizinischen Unterlagen, nämlich den Arzt- und Behandlungsunterlagen Anlage K3, dem immunologischen Blutbild IMD Berlin Anlage K 3a, der PEI Eingangsbestätigung Anlage K3b, der Leistungsübersicht TK Anlage K11, der MVZ Diagnose, dem polygrafischen Befund und der Pulsauswertung Pulsoximetrie Anlage K12 sowie durch die Anlage Befunde Spezialklinik RötZ.

Die abstrakt generelle Eignung des Impfstoffs Vaxzevria zur Verursachung der geltend gemachten Schäden ergibt sich aus der durch das PEI und die EMA publizierten Sicherheits-

berichten sowie aus fünf im Jahr 2021 verschickten Rote-Hand-Briefen des PEI (Anlagen K18 bis K22). Dokumentiert sind insbesondere: thromboembolische Ereignisse einschließlich ungewöhnlich lokalisierter Thrombosen mit Thrombozytopenie, vielfältige neurologische Beschwerdebilder (Kopfschmerz, Parästhesien, Fatigue-Symptomatik), vaskuläre und pulmonale Beschwerdebilder, eine wissenschaftlich breit diskutierte und in der peer-reviewten Literatur belegte Möglichkeit endothelialer Dysfunktion durch die – abweichend von den mRNA- Impfstoffen – bei Vaxzevria unmodifiziert eingesetzte „Wildtyp“-Sequenz des Spike- Proteins („Wuhan1“) mit intakter Furin- Schnittstelle, eine wissenschaftlich diskutierte und in Studien belegte Persistenz der Spike- Protein- Produktion nach adenoviraler Vektorimpfung deutlich über den Zeitraum, der bei mRNA- Impfstoffen zu erwarten ist.

Die im Auskunftsantrag im letzten Absatz begehrte eidesstattliche Versicherung zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunftserteilung steht nach der Ansicht des Gerichts derzeit nicht zur Entscheidung.

Die Kostenentscheidung bleibt im Schlussurteil vorbehalten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Dr. Kaiser
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Landau in der Pfalz
4 O 151/24

Verkündet am 08.10.2026

Pahler, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Pahler), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle